

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Leistungen im Rahmen der DMEA digital 2021 sowie den damit in Verbindung stehende Dienstleistungen

Stand: März 2021

§ 1 Veranstalter / Veranstaltung

Veranstalter der DMEA digital („**DMEA digital**“ oder „**Veranstaltung**“) ist der Bundesverband Gesundheits-IT („**bvitg**“), der die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung der Messe Berlin GmbH („**Messe Berlin**“) übertragen hat. Die Messe Berlin ist rechtlicher und wirtschaftlicher Träger der Veranstaltung und zur Geltendmachung aller sich draus ergebenden Ansprüche berechtigt.

§ 2 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Leistungen im Rahmen der DMEA digital 2021 sowie den damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten für sämtliche zwischen der Messe Berlin und dem Aussteller geschlossenen Verträge und Absprachen im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der DMEA digital 2021.
- 2.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäfts-, Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als das die Messe Berlin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten selbst dann nicht, wenn die Messe Berlin ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und/oder ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Aussteller für den Widerspruch eine besondere Form vorgeschrieben hat.
- 2.3 Zur Wahrung der in den Ziffern dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für rechtsgeschäftliche Erklärungen vorgesehenen Schriftform genügt ein Fax oder eine E-Mail, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für diese

Schriftformklausel.

- 2.4 Die Messe Berlin und der Aussteller werden nachfolgend je nach Zusammenhang auch als „**Vertragspartei/en**“ bezeichnet.

§ 3 DMEA digital

- 3.1 Die DMEA digital findet vom 07.06.2021 - 11.06.2021 statt („**Veranstaltungszeitraum**“).
- 3.2 Die Veranstaltung ist unter der Webseite <https://www.virtualmarket.dmea.de/de> („**Veranstaltungswebsite**“) erreichbar. Auf dieser Veranstaltungswebsite können Aussteller, Mitaussteller und Fachbesucher der Veranstaltung (gemeinsam „**Teilnehmer**“) aus verschiedenen Angeboten auswählen.
- 3.3 Aussteller und Mitaussteller der DMEA digital wählen aus den zur Verfügung stehenden Ausstellerpaketen (siehe Ziffer 5.1) aus und sind nach erfolgreicher Zulassung durch die Messe Berlin zur Teilnahme an der digitalen DMEA digital berechtigt.
- 3.4 Für die Teilnahme an der Veranstaltung und die Nutzung der damit in Verbindung stehenden Dienstleistungen hat sich jeder Teilnehmer über die Veranstaltungswebsite anzumelden.

§ 4 Anmeldung, Zulassung, Vertragsschluss

- 4.1 Die Ausstellieranmeldung erfolgt ausschließlich über das auf der Veranstaltungswebsite bereitgestellte Anmeldeportal und stellt das unwiderrufliche Angebot zum Abschluss des Teilnahmevertrages dar. Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung bucht der Aussteller ein Ausstellerpaket (siehe Ziffer 5.1) und bestätigt die Einbeziehung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Aussteller

erhält über seine Anmeldung eine elektronische Eingangsbestätigung, die keine Zulassung zur Veranstaltung bzw. Annahmeerklärung zum Vertragsschluss im Sinne der Ziffer 4.2 darstellt. Der Vertragsschluss zum Teilnahmevertrag kommt erst durch eine Auftragsbestätigung der Messe Berlin zustande, welches gleichzeitig als Annahme des Vertragsangebots und Zulassung des Ausstellers zu verstehen ist.

4.2 Über die Zulassung entscheidet die Messe Berlin nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dem Aussteller ist bekannt, dass die Prüfung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zwei (2) bis drei (3) Wochen dauern kann und der Aussteller solange an sein Angebot gebunden ist. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

4.3 Die Auftragsbestätigung/Zulassung setzt voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der Messe Berlin gegenüber dem Aussteller und/oder Mitaussteller vollständig erfüllt sind. Sofern die Messe Berlin trotz einer offenen und fälligen Forderung gleichwohl eine Auftragsbestätigung/Zulassung erteilt hat, ist diese Forderung unverzüglich nach Erhalt der Zulassungsbestätigung zu erfüllen. Andernfalls ist die Messe Berlin berechtigt, bis zur vollständigen Erfüllung der offenen und fälligen Forderung jederzeit vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen und den Aussteller von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.

4.4 Die Messe Berlin ist ferner berechtigt vom Teilnahmevertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers und/oder des Mitaussteller erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers und/oder Mitausstellers später entfallen.

§ 5 Ausstellerpakete und –preise

5.1 Die Messe Berlin bietet verschiedene Aussteller-Pakete an, deren Umfang sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung ergibt.

Aussteller-Pakete	Beteiligungspreise	
	Goldpartner	25.000,00 €
Silberpartner	18.000,00 €	
	15.000,00 €	für bvitg-Mitglieder
Bronzepartner	12.000,00 €	
	10.000,00 €	für bvitg-Mitglieder
Basic-Paket	3.000,00 €	
Starter-Paket	950,00 €	nur für Startups, Hochschulen und Verbände
Zusatzbuchungen (Programmformate) und Medienpartner-Beteiligung	auf Anfrage	

5.2 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.3 Der Aussteller und ein gegebenenfalls zugelassener Mitaussteller erhalten die werblichen Darstellungsrechte ausschließlich im Rahmen des in dem jeweiligen Ausstellerpaket genannten Umfangs und zu den dort genannten Zeitpunkten für die Leistungserbringung. Eine Übertragung der werblichen Darstellungsrechte auf Dritte ist ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten des Ausstellers / Mitausstellers

6.1 Die Aussteller und Mitaussteller sind verpflichtet, die für Leistungserbringung durch die Messe Berlin notwendigen Beiträge und Mitwirkungspflichten (z.B. Bereitstellen von Logo, Claim, URL für Website, Funktionsfähigkeit von Links usw.) rechtzeitig und auf eigene Kosten zu bewirken. Maßgeblich sind die von der Messe Berlin vorab kommunizierten

und vom Aussteller akzeptierten Einsendefristen. Soweit Logos, Beiträge und andere Ausstellerinhalte (siehe auch Ziffer 8.1) mit einer grafischen Gestaltung veröffentlicht werden sollen, müssen diese – ebenfalls bis zum Einsendeschluss – entsprechend der von der Messe Berlin veröffentlichten Vorgaben für Metadaten vorgelegt werden. Die Aussteller und Mitaussteller sind für den Inhalt und die Darstellung (z.B. die graphische Darstellung oder Abbildung) der Ausstellerinhalte verantwortlich. Bei Vorlage von Logos, Beiträgen und/oder anderen Ausstellerinhalte in anderen Dateiformaten übernimmt die Messe Berlin keinerlei Gewähr für eine ordnungsgemäße Darstellung.

- 6.2 Sollten die Beiträge oder Mitwirkungspflichten des Ausstellers und/oder des Mitausstellers nicht rechtzeitig erfolgen, ist die Messe Berlin an ihre Leistungspflichten nicht gebunden. In diesem Fall bleibt die vereinbarte Leistungspflicht des Ausstellers aber weiterhin bestehen. Dies gilt auch dann, wenn seitens des Ausstellers und/oder des Mitausstellers keine Inhalte zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung bereitgestellt werden.
- 6.3 Der Aussteller wird die Messe Berlin unverzüglich informieren, sobald ihm Anhaltspunkte bekannt werden, dass seine Ausstellerinhalte (siehe Ziffer 8.1) nicht abrufbar sind oder in sonstiger Weise nicht genutzt werden können.
- 6.4 Der Aussteller ist verpflichtet, den Mitaussteller über den Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere über die sich hieraus entstehenden Pflichten des Mitausstellers zu informieren. Der Aussteller wird sicherstellen, dass sich der Mitaussteller den Pflichten und Vorgaben dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im gleichen Maß wie der Aussteller gegenüber der Messe Berlin verpflichtet fühlt.

§ 7 Vergütung, Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Mit dem Zustandekommen des Teilnahmevertrages gemäß Ziffer 4 wird der Beteiligungspreis fällig und in

Rechnung gestellt.

- 7.2 Der Messe Berlin steht es frei, ihre Leistungen per Briefpost oder per E-Mail oder e-Invoicing in Rechnung zu stellen. Der Aussteller stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.
- 7.3 Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb der in der Rechnung genannten Frist ohne Abzug fällig und im Verwendungszweck unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.
- 7.4 Bei Rechnungsänderungen, deren Grund nicht auf einem Verschulden der Messe Berlin beruht, behält sich die Messe Berlin eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 EUR pro Rechnungsausfertigung vor.
- 7.5 Die Aufrechnung mit Forderungen der Messe Berlin, die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich bei dem Aussteller um ein Unternehmen oder eine gewerblich handelnde Person handelt, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.
- 7.6 Die Abtretung von Forderungen gegenüber der Messe Berlin an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Nutzungsrechte

- 8.1 Der Aussteller und der Mitaussteller räumen jeweils der Messe Berlin hiermit für die vertragsgegenständlichen Zwecke und beschränkt auf die vereinbarte Vertragslaufzeit nach Ziffer 10.1 das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, weltweite Nutzungsrecht („**Nutzungsrechte**“) ein, die der Messe Berlin im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen vom Aussteller und Mitaussteller zur Verfügung gestellten Daten, Logos, Marken, Bilder, Werbe-Spots, Werbeanzeigen, Links usw. (gemeinsam „**Ausstellerinhalte**“) in die Veranstaltungsw Webseite bzw. Veranstaltungsplattform und die

anderen vereinbarten Medien zu integrieren, dort darzustellen, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen sowie, in einem für die Leistungserbringung der Messe Berlin notwendigen Umfang, technisch zu bearbeiten. Die vorstehende Einräumung von Nutzungsrechte bezieht sich insbesondere auch auf an die Ausstellerinhalte bestehenden und künftigen Urheber- und Leistungsschutzrechte, das Recht am eigenen Bild sowie Namens-, Titel-, Marken- und sonstige Kennzeichenrechte („**Schutzrechte**“).

8.2 Sofern und soweit während der Laufzeit des jeweiligen Teilnahmevertrages, insbesondere durch Zusammenstellung von Daten und/ oder Ausstellerinhalte des Ausstellers oder Mitausstellers durch nach diesem Teilnahmevertrag erlaubte Tätigkeiten auf dem Server der Messe Berlin, eine Datenbank, Datenbanken, ein Datenbankwerk oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran der Messe Berlin zu. Die Messe Berlin bleibt auch nach Vertragsende Eigentümer der Datenbanken bzw. Datenbankwerke. Unberührt hiervon bleiben die Eigentümerstellungen des Ausstellers und Mitausstellers an seinen Daten und Ausstellerinhalte.

8.3 Die Messe Berlin behält sich vor, ohne dass eine entsprechende Prüfpflicht besteht, die bereitgestellten Ausstellerinhalte aus Einträgen, Beiträgen oder sonstigen Veröffentlichungen zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn sie glaubhaft darauf aufmerksam gemacht wird, dass

- a) deren Inhalt gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstößt oder;
- b) deren Inhalte Rechte Dritter verletzt oder;
- c) deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder;
- d) die Darstellung der Ausstellerinhalte für die Messe Berlin unzumutbar ist. „Unzumutbar“ im Sinne dieser Ziffer d) sind insbesondere Inhalte und Darstellungen, die gegen die Grundsätze des

Jugendschutzes verstoßen, die in irgendeiner Form diskriminierend oder beleidigend sind oder auf solche Inhalte und Darstellungen verweisen, oder die technisch und/oder qualitativ den hierfür üblicherweise zu erwartenden Qualitätsansprüchen nicht genügen und deshalb ein nicht unerheblicher Imageschaden für die Messe Berlin und/oder die Veranstaltung zu befürchten ist.

8.4 Die Messe Berlin behält sich vor, Einträge, Beiträge oder jede sonstige Veröffentlichung der bereitgestellten Ausstellerinhalte zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn sie glaubhaft auf Umstände aufmerksam gemacht wird, die dazu führen, dass die Veröffentlichung der Ausstellerinhalte für die Messe Berlin wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

8.5 Ferner behält sich die Messe Berlin das Recht vor, Ausstellerinhalte zu entfernen oder nicht zu veröffentlichen, wenn der Aussteller und/oder der Mitaussteller nachträglich Änderungen an den bereitgestellten Ausstellerinhalte selbst vornimmt oder der Aussteller und/oder der Mitaussteller in seiner Sphäre die Ausstellerinhalte nachträglich verändert, auf die mittels eines veröffentlichten Links verwiesen wird, und hierdurch die Voraussetzungen des von Ziffern 8.3 oder 8.4 erfüllt werden.

8.6 Die Messe Berlin unterrichtet den Aussteller und Mitaussteller unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen nach den Ziffern 8.3 bis 8.5. Der Aussteller hat wegen der sich hierdurch ergebenden Verzögerungen bei der Erbringung der Leistungen oder des dadurch bedingten Ausfalls der Leistungen durch die Messe Berlin keine Schadensersatzansprüche gegen die Messe Berlin, es sei denn, die Messe Berlin handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig (siehe hierzu auch Haftungsbeschränkung nach Ziffer 12).

8.7 Der Aussteller und Mitaussteller garantieren jeweils, dass sie jeweils Inhaber der von ihnen übertragenen Ausstellerinhalte sind und dass es ihnen möglich ist, die der Messe Berlin

nach Ziffer 8.1 genannten Nutzungsrechte wirksam einzuräumen. Der Aussteller und der Mitaussteller garantieren jeweils außerdem, dass die zur Verfügung gestellten Ausstellerinhalte frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten. Die Aussteller und Mitaussteller garantieren jeweils, dass durch die Verwendung der Ausstellerinhalte im Rahmen dieses Teilnahmevertrags keine Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden, insbesondere, dass abgebildete Personen mit der vertragsgegenständlichen Nutzung der Ausstellerinhalte einverstanden sind.

8.8 Sofern Dritte eine Verletzung ihrer Rechte durch die Verwendung der Ausstellerinhalte geltend machen, stellen der Aussteller und der Mitaussteller jeweils bei schuldhaftem Handeln die Messe Berlin von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen wegen Urheberrechts- und Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Verletzung von Patent-, Marken-, Design- und Gebrauchsmusterrechten, auf erstes Anfordern hin frei. Eingeschlossen darin sind etwaige Kosten der Rechtsverteidigung der Messe Berlin. Dem Aussteller bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat dieser der Messe Berlin unverzüglich mitzuteilen. Etwaige eigene Maßnahmen des Ausstellers oder Mitausstellers haben diese im Vorwege mit der Messe Berlin abzustimmen. Aussteller und Mitaussteller sind zudem verpflichtet, die Messe Berlin bei der Verteidigung der Rechte voll und uneingeschränkt zu unterstützen.

8.9 Die Einräumung der Nutzungsrechte nach den Ziffern 8.1 bis 8.8 ist durch den Werbeeffect, den die Veröffentlichung der Ausstellerinhalte und Beiträge des Ausstellers und des Mitausstellers erzeugt werden, abgegolten.

§ 9 Verfügbarkeit

9.1 Nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 9.1 bis 9.6 verpflichtet sich die

Messe Berlin, die im Rahmen des vereinbarten Umfangs und Zeitraums sowie auf das hierfür vereinbarte Medium ihre vertragsgegenständlichen Leistungen zu erbringen. Die Leistungserbringung der Messe Berlin, insbesondere die Wiedergabe der Ausstellerinhalte durch digitale Medien, erfolgen gemäß den für die Art der vereinbarten Leistungserbringung üblicherweise zu erwartenden technischen Standards und unter Anwendung der hierfür zu erwartenden Sorgfalt. Dem Aussteller ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, völlig fehlerfreie Leistungen im Bereich der digitalen Medien anzubieten. Insbesondere liegt ein Fehler bei der Darstellung der Ausstellerinhalte des Ausstellers nicht vor, wenn der Fehler oder die Störung durch die Verwendung ungeeigneter Darstellungssoftware und/oder -hardware (z. B. Browser) verursacht wird.

9.2 Die Messe Berlin übernimmt keine Garantie für die dauerhafte und ununterbrochene Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform und/oder Veranstaltungswebsite sowie den in diesem Zusammenhang angebotenen Leistungen. Die Messe Berlin strebt eine durchschnittliche Verfügbarkeit der Veranstaltungsplattform und Veranstaltungswebsite an und damit der Leistungen von 95 % bezogen auf den Veranstaltungszeitraum. Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Ziffer 9.2 ergibt sich – vorbehaltlich der Regelungen der Ziffer 9.3 – wie folgt:

$$\text{Verfügbarkeit} = \frac{\text{Ist-Zeit}}{\text{Soll-Zeit}} * 100 \%$$

$$\text{Ist-Zeit} = \text{Gesamtzeit} - \text{Gesamtausfallzeit}$$

$$\text{Soll-Zeit} = \text{Gesamtzeit}$$

9.3 Bei der Berechnung der Gesamtausfallzeit nach vorstehender Ziffer 9.2 bleiben folgende Zeiten außer Betracht:

- a) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die auf von der Messe Berlin nicht beeinflussbaren Störungen des Internet oder auf sonstigen von der Messe Berlin nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Umstände als Folge einer Epidemie oder Pandemie (wie Covid-19) oder auf begründete Ausnahmesit-

tuationen (siehe Definition nach 11.2), beruhen;

- b) Zeiten der Nichtverfügbarkeit wegen geplanten Wartungsarbeiten am Datenbanksystem oder der Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite;
- c) Zeiten wegen zwingend erforderlichen außerplanmäßigen Wartungsarbeiten, die zur Beseitigung von Störungen und Fehler erforderlich sind; der Aussteller wird hiervon nach Möglichkeit durch einen Hinweis auf der Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite in Kenntnis gesetzt.
- d) Zeiten der Nichtverfügbarkeit, die darauf beruhen, dass die vom Aussteller zu schaffenden erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Veranstaltungsplattform oder Veranstaltungswebsite vorübergehend nicht gegeben sind, beispielsweise bei Störungen der Hardware des Ausstellers.

9.4 Sollte die Verfügbarkeit Veranstaltungs-plattform und/oder Veranstaltungswebsite und damit die der vertrags-gegenständlichen Leistungen der Messe Berlin, insbesondere die digitale Wiedergabe der Ausstellerinhalte aufgrund einer Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber oder durch einen Rechnerausfall bei Dritten (z.B. anderen Providern) oder durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) vorübergehend nicht möglich sein, bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf Erbringung der Leistungen des Ausstellers uneingeschränkt gültig. Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen nach Ziffer 12.

9.5 Bei unzureichender Wiedergabequalität der Ausstellerinhalte, für die die Messe Berlin verantwortlich ist, hat der Aussteller einen Anspruch auf fehlerfreie Ersatzleistung, jedoch nur insoweit und in dem Umfang, als der Zweck des Bild- und Textmaterials beeinträchtigt wurde. Sollte diese Form der Nacherfüllung fehlschlagen oder unangemessen sein, hat der Aussteller einen Anspruch auf eine entsprechende Reduzierung seiner

Leistungspflicht. Der Aussteller kann in diesem Fall nicht vom Vertrag zurücktreten oder sonstige Ansprüche (z. B. Schadensersatz) geltend machen.

9.6 Mängelrügen des Ausstellers für erkennbare Mängel sind innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Erbringung der Leistungen schriftlich gegenüber der Messe Berlin geltend zu machen. Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte des Ausstellers. Dies gilt nicht, wenn die Messe Berlin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder des Leistungserfolgs übernommen hat.

§ 10 Vertragslaufzeit / Kündigung

10.1 Der Teilnahmevertrag endet mit Ablauf des 31.12.2021, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine abweichende Vertragslaufzeit vereinbart.

10.2 Die ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages während der festen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

10.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für Messe Berlin liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Aussteller und/oder der Mitaussteller eine auf Grund dieses Teilnahmevertrages fällige Zahlung nicht geleistet hat und eine dem Aussteller gesetzte Nachfrist erfolglos verstrichen ist;
- b) der Aussteller und/oder der Mitaussteller gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt und/oder die Nutzungsbedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung verstößt und sein Verhalten auch nach erfolgter Abmahnung, sofern diese bereits nicht entbehrlich ist, nicht einstellt;
- c) der Aussteller eine sich aus diesem Teilnahmevertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der Messe Berlin verletzt und der Messe Berlin ein Festhalten am Teilnahmevertrag nicht zumuten ist;

- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers und/oder des Mitausstellers nicht mehr vorliegen oder der Messe Berlin nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten;

der Aussteller und/oder der Mitaussteller wesentliche Rechte oder Rechtsgüter von Vertragspartnern der Messe Berlin verletzt und der Messe Berlin ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zuzumuten ist.

§ 11 Vorbehalte (Absage, Verschiebung, Verkürzung und Abbruch der Veranstaltung aufgrund einer begründeten Ausnahmesituation sowie Absage aus wirtschaftlichen Gründen)

- 11.1 Bei Vorliegen einer begründeten Ausnahmesituation (wie in Ziffer 11.2 definiert), die die Durchführung der Veranstaltung im geplanten räumlichen und/oder zeitlichen Umfang unmöglich macht oder unzumutbar erschwert, ist die Messe Berlin nach der in ihrem Ermessen liegenden Wahl unter Berücksichtigung der Interessen des Ausstellers an der Durchführung der Veranstaltung (und im Falle einer Änderung oder Abweichung der vereinbarten Leistung auch unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit einer solchen Änderung oder Abweichung für den Aussteller) berechtigt,

- a) die Veranstaltung abzusagen („**Absage**“) oder
- b) die Veranstaltung auf einen anderen Zeitraum zu verschieben („**Verschiebung**“) oder
- c) die Veranstaltungsdauer zu verkürzen („**Verkürzung**“) oder
- d) die Veranstaltung abubrechen („**Abbruch**“), wenn die Veranstaltung bei Eintritt des Ereignisses bereits begonnen hatte.

- 11.2 Eine **„begründete Ausnahmesituation“** im Sinne der Ziffer 11.1 ist das Vorliegen von Höherer Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses.

- a) **„Höhere Gewalt“** ist ein von außen kommendes, zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages unvorhersehbares, keinen betrieblichen

oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes oder der Sphäre einer der Vertragsparteien zurechenbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abgewendet werden kann. Hierzu zählen insbesondere die im Folgenden beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählten Ereignisse: Naturkatastrophen und hierauf beruhende Folgewirkungen, Krieg, terroristische Angriffe, Pandemien, Endemien, die Unterbrechung oder zu massiven Beeinträchtigungen führende Störung von Verkehrs-, Versorgungs- oder Telekommunikationsverbindungen. Von den Fällen Höherer Gewalt sind ebenfalls (und zwar nicht abschließend) erfasst der Erlass von rechtlichen Vorgaben (z.B. Gesetzen oder Verordnungen) oder von den Vertragsparteien nicht zu vertretenden behördlichen oder öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder dringende behördliche Warnungen oder Empfehlungen, die sich darauf beziehen, dass die Veranstaltung nicht wie geplant durchgeführt werden kann oder darf.

- b) **„Andere vergleichbare Ereignisse“** im Sinne der Ziffer 11.2 Satz 1 sind unvorhersehbare rechtmäßige Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie sonstige von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Betriebsunterbrechungen oder –störungen.
- c) Ein Ereignis war **„unvorhersehbar“** im Sinne der vorgenannten Ziffern a) und b), wenn zum Zeitpunkt des Abschlusses des Teilnahmevertrages nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten sowie in Bezug auf den Veranstaltungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht davon auszugehen war, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses bevorsteht.
- d) Ferner liegt eine begründete Ausnahmesituation im Sinne der Ziffer 11.2 vor, wenn zum Zeitpunkt der gemäß Ziffer 11.1 getroffenen Maßnahme nach vernünftiger Würdigung von tatsächlich vorliegenden Anhaltspunkten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass ein Fall der Höheren Gewalt oder eines anderen vergleichbaren Ereignisses im Sinne der Ziffer 11.2 zum

- Veranstaltungszeitpunkt bevorsteht. Das ist zum Beispiel auch dann der Fall, wenn zu einem früheren Zeitpunkt eine begründete Ausnahmesituation vorgelegen hat, diese zwischenzeitlich beseitigt wurde, jedoch mit einer erneuten begründeten Ausnahmesituation zum Veranstaltungszeitpunkt zu rechnen ist (z.B. eine weitere Infektionswelle der COVID19- Pandemie).
- 11.3 In Fällen der **Absage** der Veranstaltung durch die Messe Berlin gemäß Ziffer 11.1 a) gilt folgendes:
- 11.3.1 Die Messe Berlin ist verpflichtet, die Aussteller unverzüglich über die Absage zu informieren.
- 11.3.2 Der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5.1 entfällt und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Vom Aussteller zu vergüten sind jedoch von der Messe Berlin bereits erbrachte Nebenleistungen und Zusatzleistungen.
- 11.3.3 Bei einer Absage innerhalb von vier (4) Monaten vor der Veranstaltung ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (Errichtung der technischen Infrastruktur, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) darüber hinaus zum Aufwendersersatz in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises berechtigt. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- 11.3.4 Schadensersatzansprüche des Ausstellers wegen der Absage der Veranstaltung sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer § 12.
- 11.4 In den Fällen einer zeitlichen **Verschiebung** gemäß Ziffer 11.1 b) und einer **Verkürzung** gemäß Ziffer 11.1 c) gilt folgendes:
- 11.4.1 Die Messe Berlin ist verpflichtet, gegenüber den Ausstellern unverzüglich die Erklärung über die Verschiebung und/oder Verkürzung abzugeben.
- 11.4.2 Der Teilnahmevertrag wird insoweit geändert, als er für den neuen Veranstaltungszeitraum bzw. Veranstaltungsdauer gilt und der Aussteller nicht innerhalb von achtundzwanzig (28) Werktagen nach Zugang der Erklärung der Vertragsänderung widerspricht.
- 11.4.3 Im Falle des Widerspruchs des Ausstellers gegen die Verschiebung und/oder Verkürzung entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf den Beteiligungspreis gemäß Ziffer 5.1 und der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an den betroffenen Aussteller unverzüglich zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- 11.4.4 Erfolgt der Widerspruch des Ausstellers gegen die Verschiebung und/oder Verkürzung innerhalb von vier (4) Monaten vor dem Veranstaltungsbeginn ist die Messe Berlin aufgrund ihrer bereits erbrachten Leistungen zur Vorbereitung der Veranstaltung (Errichtung der technischen Infrastruktur, Marketingmaßnahmen, Ausstellerservice) berechtigt, den Aussteller mit einem nach billigem Ermessen festzusetzenden Aufwendersersatz, höchstens jedoch in Höhe von bis zu 25 % des Beteiligungspreises, in Anspruch zu nehmen. Dem Aussteller ist der Nachweis gestattet, dass der Messe Berlin im konkreten Fall keine Aufwendungen entstanden sind oder der angemessene Betrag wesentlich niedriger ist als der pauschalierte Aufwandsbetrag; im Falle eines solchen Nachweises ist kein bzw. der niedrigere Betrag geschuldet.
- 11.4.5 Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer § 12.
- 11.5 In den Fällen des **Abbruchs der Veranstaltung** gemäß Ziffer 11.1 d) gilt folgendes:

- 11.5.1 Der Anspruch der Messe Berlin auf Zahlung des vollen Beteiligungspreises bleibt bestehen, es sei denn, der Abbruch der Veranstaltung führt zu einer Verkürzung des Veranstaltungszeitraums um mehr als 40 %. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch der Messe Berlin auf 80 % des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 5.1 und der bereits gezahlte Differenzbetrag zum Beteiligungspreis ist unverzüglich an den betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- 11.5.2 Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer 12.
- 11.6 Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist die Messe Berlin berechtigt, bis spätestens zwölf (12) Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller (die unter anderem auch die von den Ausstellern bereits getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen für die Veranstaltung einbezieht) die Veranstaltung abzusagen und die entsprechenden Teilnahmeverträge zu kündigen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass das mit der Veranstaltung angestrebte wesentliche Ziel (insbesondere die Präsentation eines repräsentativen Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige) nicht erreicht werden kann und damit der Zweck der Veranstaltung verfehlt wird. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Art der Veranstaltung eine kurzfristige Absage zulässt. In diesem Fall gilt folgendes:
- 11.6.1 Die Absage der Veranstaltung und die Kündigung der Teilnahmeverträge ist von der Messe Berlin zu begründen.
- 11.6.2 Mit der Absage der Veranstaltung und der Kündigung der Teilnahmeverträge entfällt der Anspruch der Messe Berlin auf die Zahlung des Beteiligungspreises gemäß Ziffer 5.1. Der bereits gezahlte Beteiligungspreis ist an die betroffenen Aussteller zurückzuerstatten. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Messe Berlin auf die Vergütung für bereits erbrachte Zusatzleistungen.
- 11.6.3 Etwaige Ansprüche des Ausstellers auf die Erstattung von Aufwendungen, die bereits für die Teilnahme an der Veranstaltung vorgenommen wurden, bestehen nicht.
- 11.7 Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen, weil ein Verschulden der Messe Berlin nicht vorliegt. Wenn und soweit im Einzelfall ein Verschulden der Messe Berlin vorliegen sollte, gelten hinsichtlich der Haftung der Messe Berlin die Regelungen in Ziffer 12.

§ 12 Haftung

- 12.1 Die Messe Berlin übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vereinbarte Leistungen die vom Aussteller oder Mitaussteller angestrebte Wirkung erzielen, es sei denn, die Messe Berlin hat deren Realisierung durch schuldhaft Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten bzw. durch grob fahrlässiges Verhalten erschwert oder vereitelt. Der Aussteller erkennt an, dass die in diesem Teilnahmevertrag vereinbarten Leistungen durch öffentlich-rechtliche Vorgaben eingeschränkt sein könnten. Die Messe Berlin haftet nicht auf Schadensersatz bei Einschränkungen, die aufgrund solcher Vorgaben entstehen.
- 12.2 Die Messe Berlin haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Messe Berlin, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, verursacht wurden.
- 12.3 Die Messe Berlin haftet auf Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zum Beispiel Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur

- 12.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- 12.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer Wesentlichen Vertragspflicht. „**Wesentliche Vertragspflichten**“ sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der Messe Berlin für Fälle einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.4 Soweit die Haftung der Messe Berlin ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter der Messe Berlin.
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei fahrlässig zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem mit der Messe Berlin bestehenden Vertragsverhältnis ist Berlin, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen dem Aussteller und der Messe Berlin richten sich ausschließlich nach dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

§ 15 Gerichtsstand

Sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, so ist Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit Teilnahmevertrag er-

gebenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich Berlin.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des mit der Messe Berlin bestehenden Teilnahmevertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.